

Bundestagswahl 2025;
23.02.2025 Gemeinde Fleischwangen

Erststimmen

	Anzahl	Prozent
Wahlberechtigte	492	---
Wähler/-innen	442	89,84 %
ungültige Stimmen	6	1,36 %
gültige Stimmen	436	98,64 %

	Anzahl	Prozent
Müller, CDU	207	47,48 %
Engelhardt, SPD	37	8,49 %
Brugger, GRÜNE	36	8,26 %
Strasser, FDP	29	6,65 %
Högel, AfD	90	20,64 %
Fischinger, Die Linke	21	4,82 %
Bulling, FREIE WÄHLER	13	2,98 %
Brinkmann, Volt	3	0,69 %

Zweitstimmen

	Anzahl	Prozent
Wahlberechtigte	492	---
Wähler/-innen	442	89,84 %
ungültige Stimmen	4	0,90 %
gültige Stimmen	438	99,10 %

	Anzahl	Prozent
CDU	196	44,75 %
SPD	41	9,36 %
GRÜNE	31	7,08 %
FDP	27	6,16 %
AfD	91	20,78 %
Die Linke	21	4,79 %

dieBasis	2	0,46 %
FREIE WÄHLER	9	2,05 %
Tierschutzpartei	4	0,91 %
Die PARTEI	0	0,00 %
Volt	1	0,23 %
ÖDP	2	0,46 %
Bündnis C	2	0,46 %
MLPD	1	0,23 %
B Ü N D N I S DEUTSCHLAND	0	0,00 %
BSW	10	2,28 %

Nachbericht zur Bundestagswahl 2025 in Fleischwangen

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
die Bundestagswahl 2025 liegt hinter uns – ein bedeutender Moment für unsere Demokratie und unser Land. Auch in unserer Gemeinde Fleischwangen haben viele Bürgerinnen und Bürger ihr Wahlrecht genutzt und damit gezeigt, dass sie mitentscheiden wollen, in welche Richtung Deutschland in den kommenden Jahren steuern soll.

Das obenstehende Ergebnisse spiegeln wider, dass unsere Gemeinde politisch vielfältig denkt. Gleichzeitig zeigt sich aber auch, dass viele Menschen auf der Suche nach klaren Antworten sind.

Dank an die Wählerinnen und Wähler – und an unsere Wahlhelfer!

Mein herzlichster Dank gilt allen, die am Wahlsonntag ihre Stimme abgegeben haben. Mit Ihrer Wahlbeteiligung von ca. 90 % haben Sie deutlich gemacht, dass Demokratie von aktiver Mitgestaltung lebt. Ein besonderes Dankeschön geht an unsere Wahlhelferinnen und Wahlhelfer. Ihr unermüdlicher Einsatz hat den reibungslosen Ablauf der Wahl erst möglich gemacht. Ohne dieses Ehrenamt könnten Wahlen nicht stattfinden – Ihr Engagement ist ein essenzieller Bestandteil unserer Demokratie!

Ein kritischer Blick: Wohin steuert unser Land?

Diese Wahl hat einmal mehr gezeigt: Es gibt Verunsicherung in der Gesellschaft. Die Herausforderungen unserer Zeit sind groß – wirtschaftliche Unsicherheiten, steigende Lebenshaltungskosten, die Klimakrise, Migration und der Wandel in der Arbeitswelt. Viele Menschen wünschen sich Orientierung und klare Antworten. Doch eines muss uns allen bewusst sein: Schlichte Parolen bieten keine Lösungen!

Es reicht nicht aus, nur Probleme zu benennen. Was wir brauchen, ist eine **Politik, die erklärt – in einfachen, verständlichen Worten, aber mit fundierten Inhalten. Eine Politik, die handelt – konsequent, zielgerichtet und zukunftsorientiert. Eine Politik, die Klartext spricht, aber ohne Hass und Hetze, sondern mit Verantwortung, Anstand und Respekt.**

Unsere Gesellschaft steht vor großen Aufgaben, und es ist jetzt wichtiger denn je, dass wir eine Regierung bekommen, die nicht zögert, sondern handelt. Die nicht nur über Probleme spricht, sondern Lösungen entwickelt – Lösungen, die unser Land weiterbringen, die für alle Menschen tragbar sind und die demokratische Grundwerte wahren.

Wir dürfen nicht zulassen, dass unsere Demokratie von Extremismus und Spaltung bedroht wird. Wut allein ist kein

Konzept für die Zukunft. Populismus mag vermeintlich einfache Antworten liefern, doch die Realität ist komplexer. Unsere Zukunft hängt nicht von Schlagwörtern ab, sondern von konstruktiver, ehrlicher und zukunftsweisender Politik.

Demokratie braucht uns alle!

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, diese Wahl ist vorbei – aber unsere Verantwortung als Bürgerinnen und Bürger bleibt. Demokratie bedeutet nicht nur, alle paar Jahre ein Kreuz auf einem Stimmzettel zu machen. Sie bedeutet auch, wachsam zu sein, sich einzubringen und sachlich zu diskutieren. Lassen Sie uns gemeinsam darauf achten, dass unser Land den Weg der Vernunft, der Stabilität und der Solidarität weitergeht.

Ich danke Ihnen allen für Ihr demokratisches Engagement und blicke mit Zuversicht auf die kommende Zeit.

Ihr Timo Egger, Bürgermeister

Öffnungszeiten Rathaus

Aufgrund des Bürgermeisterabsetzens bleibt das Rathaus in Fleischwangen, am Donnerstag, 27.02.2025 geschlossen.

Wir bitten um Beachtung!

Sperrung Fasnetssamstag



Am Fasnetssamstag, den 01.03.2025 sind wie im letzten Jahr wieder die Straßen gesperrt. Ab 12:00 Uhr werden die Bachstraße vor der Kreuzung Rathausstraße, die Rathausstraße an der Kreuzung Schnaidweg, sowie die Kapellenstraße und die Kirchstraße gesperrt sein. Das bedeutet, dass Sie ab 12:00 Uhr bis zum Ende des Umzuges mit dem Fahrzeug nicht mehr zu Ihrem Haus im gesperrten Bereich gelangen. Nach dem Umzug bleibt wie gewohnt die Bachstraße und die Rathausstraße bis zur Kreuzung Kirchstraße für die Dauer der kompletten Veranstaltung gesperrt. Wir bitten Sie um Beachtung und Ihr Verständnis.

Ihr Bürgermeisteramt

Öffentliche Bekanntmachung

Richtlinien der Gemeinde Fleischwangen über temporäre Werbung für Veranstaltungen und Wahlen (Plakatierungsrichtlinien)

§ 1 Gegenstand der Richtlinie

1. Die Richtlinie umfasst die Werbung für Veranstaltungen im öffentlichen Raum auf folgend-en Werbeträgern:
 - Plakatwerbung bis zum Format DIN A 1 (bis 0,5 m²) mit Stand- und Hängeplakaten sowie im öffentlichen Luftraum (Hohlkammerplakate)
 - temporäre Großwerbetafeln
2. Plakatierungen im Sinne dieser Richtlinie stellen Sondernutzungen gemäß § 16 Straßen-gesetz Baden-Württemberg dar.

§ 2 Grundsätze

1. Werbemaßnahmen sind grundsätzlich im gesamten Gemeindegebiet bei Übereinstimmung mit straßen- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften zulässig.
2. Nicht zugelassen ist:
 - Werbung, welche gegen das Grundgesetz oder andere Gesetze verstößt,
 - Werbung mit sexistischen, diskriminierenden oder rassistischen Inhalten,
 - Werbung mit einem allgemeinen, nicht veranstaltungsbezogenen Charakter wie Image- oder Kundenwerbung. Dies gilt auch, wenn nur ein Teil der Werbung diesem Charakter entspricht. Bei besonderem öffentlichem Interesse kann hier eine Plakatierung ausnahmsweise zugelassen werden.
 - Werbung, die Personen in einer herabwürdigenden, die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt. Der Inhalt muss in allen Fällen das Verbot geschlechtsbezogener Diskriminierung beachten.

§ 3 Genehmigung

1. Die Werbung für Veranstaltungen aller Art sowie für politische Parteien und Wählervereinigungen innerhalb des Gemeindegebietes bedarf gemäß § 16 Straßengesetz Baden-Württemberg der Erlaubnis der örtlichen Straßenverkehrsbehörde.
2. Die Erlaubnis ist spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der Werbemaßnahme schriftlich zu beantragen.
3. Die Gemeinde Fleischwangen kann zum Vollzug der Genehmigung Auflagen und Beseitigungsanordnungen für den Einzelfall erteilen.
4. Die Genehmigung wird zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit im Straßenraum versagt, wenn in dem beantragten Zeitraum bereits mehr als 10 Werbeträger genehmigt wurden.

§ 4 Dauer und Frist

1. Sofern in den folgenden Regelungen dieser Richtlinie nicht anders bestimmt ist, darf frühestens 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn für auswärtige Veranstaltungen und 5 Wochen für Veranstaltungen im Gemeindegebiet geworben werden.
2. Die Werbung ist unverzüglich, spätestens 3 Tage nach der Veranstaltung bzw. nach Ablauf des Genehmigungszeitraums bei länger dauernden Veranstaltungen, zu entfernen.
3. Für Veranstaltungen über einen mehrwöchigen Zeitraum sind Werbeträger einmalig und längstens für die Gesamtdauer von einem Monat zugelassen.

§ 5 Standorte

1. Grundsätzlich ist jede Form der Werbung für Veranstaltungen auf den Werbeträgern und
2. -flächen in den Gemeindestraßen zulässig, sofern keine Verbote im Sinne von Abs. 2 bestehen.
3. Auf folgenden Flächen bzw. Bereichen darf wegen Gestaltung des Ortsbildes nicht plakatiert werden:
 - auf Höhe des Rathauses
 - am Friedhof
 - im Kreuzungsbereich Bachstraße/Kirchstraße/Kapellenstraße
4. Nicht zulässig sind Plakatierungen außerhalb der geschlossenen Ortslage, auf öffentlichen Grünflächen, grundsätzlich nicht direkt an Bäumen und das Bekleben von Baumgittern. An Bäumen

dürfen in Ausnahmefällen Werbeträger nur mit schonender Befestigung angebracht bzw. aufgestellt werden.

5. Die Standfestigkeit der Plakatierungen muss gewährleistet sein.

§ 6 Platzierung der Plakatwerbung

1. Der Abstand zwischen den einzelnen Plakatwerbeträgern für dieselbe Veranstaltung muss mindestens 100 m betragen.
2. Plakate dürfen nicht auf der Fahrbahn aufgestellt werden. An Halterungen für Verkehrszeichen und -einrichtungen dürfen Plakate nicht angebracht werden.
3. Bei der Auswahl der Aufstellplätze ist darauf zu achten, dass die Plakate gemäß § 33 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung nicht mit Verkehrszeichen und -einrichtungen verwechselt werden können.
4. Eine Ablenkung der Verkehrsteilnehmer durch die Plakatwerbung darf nicht hervorgerufen werden. Durch die Werbeträger darf die Sicht auf Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nicht beeinträchtigt werden. Kreuzungsbereiche sind von Plakatierungen freizuhalten, ausgenommen hiervon sind fest installierte Werbeträger.
5. Plakate dürfen nicht die bestehenden Werbeträger verdecken oder in ihrer Werbewirksamkeit einschränken. Es ist ein ausreichender Abstand einzuhalten.

§ 7 Plakatwerbung für Veranstaltungen

1. Pro auswärtige Veranstaltung wird eine Erlaubnis für maximal 2 Plakatträger erteilt. Für örtliche Vereine, Parteien und Wählervereinigungen besteht Gebührenfreiheit.
2. Die Plakatierung für Veranstaltungen des Landkreises Ravensburg und seiner kreisangehörigen Gemeinden ist erlaubnisfähig. In Ausnahmefällen kann von einer Gebührenerhebung abgesehen werden.
3. Für Veranstaltungen und Volksfeste, die im Gemeindegebiet stattfinden, können Ausnahmen bezüglich der Größe, Anzahl und der Standorte der Plakate zugelassen werden.

§ 8 Allgemeines

1. Großwerbetafeln sind nur für Werbeaktionen anlässlich bedeutsamer Veranstaltungen zugelassen. Es dürfen höchstens 2 Großwerbetafeln je Antragsteller aufgestellt werden.
2. Auf temporären Großwerbetafeln darf abweichend von § 4 Abs. 1 dieser Richtlinie frühestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn geworben werden.
3. Die temporären Großwerbetafeln sind standsicher aufzustellen.

§ 9 Zulässigkeit

Politischen Parteien und Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelkandidaturen ist die Werbung für politische Wahlen und Abstimmungen, allgemeine politische Ziele und Veranstaltungen erlaubt.

Für Anschläge, die im Zusammenhang mit den durch das Volk vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen für die Dauer des Wahlkampfes angebracht werden, ist keine Genehmigung erforderlich.

§ 10 Plakatierung zu Wahlkampfzwecken

1. Plakate für die Werbung von politischen Parteien, Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelkandidaturen dürfen zu Wahlkampfzwecken abweichend von § 4 dieser Richtlinie frühestens sechs Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstermin aufgestellt bzw. aufgehängt werden.
2. Es werden maximal 2 Plakatträger bis zu einer Größe von 0,5 m² (DinA1) je Partei, Wählervereinigung, Gruppierung und

Einzelkandidatur genehmigt. Doppelstände (Vorder- und Rückseite) sind ausnahmsweise zulässig und gelten als ein Plakat.

3. Wahlwerbung im Luftraum wird nicht beanstandet, wenn eine Höhe von 2,25 m (Lichttraumprofil Gehweg) bezogen auf die Unterkante des Wahlplakates einschließlich des Werbeträgers nicht unterschritten wird. Dabei ist immer zu gewährleisten, dass eine verkehrssichere, insbesondere rutschsichere Befestigung erfolgt.

§ 11 Plakatierung für sonstige Veranstaltungen

1. Werbung von politischen Parteien, Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelkandidaturen darf für allgemeine Veranstaltungen außerhalb von Wahlzeiten frühestens drei Wochen vor der Veranstaltung erfolgen.
2. Es werden 2 Plakate je Veranstaltung genehmigt.

§ 12 Großwerbetafeln

Werbung von politischen Parteien, Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelkandidaturen darf zu Wahlkampzzwecken frühestens sechs Wochen vor dem Wahltermin durchgeführt werden. Es ist höchstens 1 Großwerbetafel je politische Partei, Wählervereinigung, Gruppierung oder Einzelkandidatur zulässig, soweit Gemeindeflächen zur Verfügung stehen.

IV. Beseitigung, Haftung und Ordnungswidrigkeiten, Gebührenerhebung

§ 13 Beseitigungspflicht und -kosten

1. Kommt der Erlaubnisnehmer einer Verpflichtung, die sich aus der erteilten Erlaubnis ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist der Straßenbaulastträger berechtigt, das nach seinem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu veranlassen oder die Genehmigung zu widerrufen.
2. Die Entfernung nicht oder nicht mehr genehmigter Werbeträger erfolgt im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Beseitigungspflichtigen.
Beseitigte Werbeträger können im Gemeindebauhof, Saarstraße 26, Tel. 06202/597148, abgeholt werden.

§ 14 Haftung und Zuwiderhandlungen

1. Für alle Sach- und Personenschäden, die durch die Aufstellung von Werbeträgern entstehen, haftet der Antragsteller und stellt die Gemeinde Ostersheim von Forderungen Dritter frei.
2. Zuwiderhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Verwarnungs- oder Bußgeld geahndet werden können.

§ 15 Gebührenerhebung

Für die Erhebung von Gebühren ist die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) anzuwenden.

Die Genehmigung sämtlicher Werbeträger für örtliche Vereine, Parteien und Wählervereinigungen und sonstigen Organisationen bzw. Einzelkandidaturen erfolgt gebührenfrei im Rahmen der zulässigen Höchstzahl.

§ 16 Inkrafttreten

Die oben aufgeführten Richtlinien treten zum 01.03.2025 in Kraft.

Fleischwangen, den 28.02.2025 Timo Egger
Bürgermeister

Vereinsnachrichten

Seniorenkreis Ebenweiler, Fleischwangen, Guggenhausen und Unterwaldhausen

Auf den Bericht in Ebenweiler wird hingewiesen.

Bure-Meckeler e.V.

Am Samstagabend war endlich wieder unser Bürgerball. Bis auf den letzten Platz waren die Reihen gleich zu Beginn gefüllt. Die Stimmung war ausgelassen und die Tanzfläche während den Tanzrunden immer gut besucht. Für ihre lustigen und kreativen Auftritte erhielten die Feuerwehr, die Bure-Meckeler und der Musikverein langen und tosenden Applaus. Danke für euren Auftritt und Mühe, die ihr euch gegeben habt.

Bis spät in die Nacht ließ man den Bürgerball gemeinsam ausklingen und wir freuen uns bereits auf kommendes Jahr.

Umzüge

Traditionell waren wir am Sonntag nach dem Bürgerball wieder in Reute. 25 Bure und viele Narrensamen waren dabei. Ein schöner Abschluss des Wochenendes nach unserem gelungenen Bürgerball.

Narrenzeit – s'isch so weit

Zur Hauptfasnet möchten wir Sie recht herzlich einladen:

Am Gumpiga Donnerstag starten wir um 10 Uhr mit der Schülerbefreiung. Danach findet das Bürgermeisterabsetzen in der Halle statt. Im Anschluss daran unser Mittagstisch.

Der Kinderball bildet unser Nachmittagsprogramm. Beginn ist 14 Uhr. Gegen 16:30 Uhr wird dann unser Narrenbaum gestellt. Auch dieses Jahr gibt es parallel zum Kinderball noch ein Partyzelt. Dort gibt es Getränke ab 17 Uhr und davor hat es im Zelt weitere Sitzmöglichkeiten für euch.

Am Rußige Freitag bereiten wir uns auf unsere Dorffasnet vor.

Der Fasnetssamstag wird mit dem traditionellen Umzug durchs Dorf, um 13:30 Uhr die Dorffasnet eingeläutet. Wir freuen uns wieder auf viele ausgefallene Gruppen, sowie auf das anschließende närrische Treiben durchs Dorf mit Euch.

Am Fasnetssonntag fährt die Kehrmachine gegen 9:30 Uhr durch den Ort und wir beseitigen die Spuren vom Vortag.

Also seid dabei, wenn es wieder durch den Ort halt:

NARRENZEIT S'ISCH SOWEIT, BURE - MECKELER

Nächster Sprung

Am Rosenmontag sind wir wieder in Zußdorf. Umzugsbeginn ist 14 Uhr. Am darauffolgenden Dienstag besuchen wir den Umzug in Ebersbach. Der Umzug beginnt auch hier um 14 Uhr. An beiden Umzügen fährt kein Bus.

MV Fleischwangen e.V

Termine März:

01.03. Fasnetssamstag, Bar im Bauhof mit Getränken und Pizza

08.03. 9:00 Uhr Altpapiersammlung; Sportplatz Fleischwangen

14.03. 19:30 Uhr **Generalversammlung Förderverein für Aus- und Weiterbildung im Musikverein Fleischwangen e.V.** und im Anschluss **Generalversammlung Musikverein Fleischwangen e.V.**

Einladung zur Generalversammlung

Hiermit laden wir alle Mitglieder, Freunde, Gönner und Interessierte zur diesjährigen Generalversammlung am 14.03.2025 ein. Die Versammlung findet im Sportheim statt. Wir starten um 19:30 Uhr mit dem Förderverein für Aus- und Weiterbildung im Musikverein Fleischwangen e.V.: Begrüßung; Feststellung der Tagesordnung; Bericht des 1. Vorsitzenden; Bericht der Kassiererin; Bericht des Kassenprüfers; Entlastung der Vorstandschaft; Wahlen; Wünsche und Anträge. Und direkt im Anschluss **Generalversammlung Musikverein Fleischwangen e.V.:** Begrüßung; Feststellung der Tagesordnung; Totengedenken; Bericht des 1. Vorsitzenden; Bericht der Kassiererin; Bericht des Kassenprüfers; Bericht des Dirigenten; Bericht der Jugendleiterin; Entlastung der Vorstandschaft; Wahlen; Wünsche und Anträge. Wir freuen uns auf eine zahlreiche Teilnahme. Mit musikalischen Grüßen,

Ihr Vorstandsteam des MV Fleischwangen e.V.